

Anmerkung 1: Die Bewachung von Güterbahnhöfen, Ein- und Ausgängen der verschiedensten Vorrats- und Warenlager (ausgenommen Lager für militärisches Sanitätsgut), Speichern, Holzlagern und auf den Verkehrswegen transportierter Güter (außer strategischen Gütern) usw. wird durch bewaffnete und unbewaffnete Angehörige des Wachdienstes des Volkskommissariats für Verkehrswesen durchgeführt, welche vollständig nach den Normen der Roten Armee ausgestattet und versorgt und entweder als Zivilbeschäftigte oder auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit den militärischen Instanzen eingestellt werden.

Anmerkung 2: Der Schutz und die Verteidigung der Verkehrswege des frontnahen Raumes ist den militärischen Instanzen übertragen.

Anmerkung 3: Die Grenze des frontnahen Raumes wird durch eine Übereinkunft des Volkskommissariats für Heereswesen und des Volkskommissariats für Verkehrswesen bestimmt.

II.⁴) Die Leiter für das Schutzwesen haben den Außerordentlichen Transportkommissionen zeitweilig besondere bewaffnete Abteilungen zur Verfügung zu stellen, welche für die Zeit der Abkommandierung bei Durchführung des Dienstes vollständig den Außerordentlichen Transportkommissionen unterstellt sind.

12. Die Leiter für Schutzwesen haben sich nicht in die Leitung des Eisenbahn- und Wassertransportes sowie in den speziellen Dienst der Miliz für Verkehrswege sowie der Außerordentlichen Transportkommission einzumischen.

13. Die zahlenmäßige Stärke der Inneren Schutztruppen, welche für den Schutz und die Bewachung der Verkehrswege eingesetzt werden, ist in gegenseitiger Abstimmung zwischen dem Chef der Inneren Schutztruppen und dem Volkskommissariat für Verkehrswesen festzulegen. Truppenteile, welche zur Sicherstellung einer Aufgabe des Volkskommissariats für Verkehrswesen eingesetzt sind, dürfen ohne Zustimmung des Volkskommissariats für Verkehrswesen nicht für andere Aufgaben abgezogen werden, Ausnahmen bilden außergewöhnliche Fälle (Aufstände), in denen die militärischen Leiter der Einheiten zeitweilig auf eigene Verantwortung Einheiten vom Schutz der Verkehrswege abziehen können.

14. Die Einheiten der Inneren Schutztruppen, welche für den Schutz und die Verteidigung von Verkehrswegen eingesetzt sind, gehen nicht in den Bestand der örtlichen Garnison ein und leisten keinerlei Garnisonsdienste.

15. Die Leiter für Schutzwesen haben im Notwendigkeitsfalle auf Anforderung der entsprechenden Leiter der Miliz und der